



Beitragsordnung ab 01.07.2023

1. Präambel

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gehört zur satzungsmäßigen Pflicht eines jeden Mitglieds. Dieser Beitrag dient zur Sicherung aller Vereinsaufgaben und stellt kein Guthaben des Mitglieds dar.

2. Grundsätze

- Die Beitragszahlung ist eine Bringpflicht der Mitglieder.
- Der Mitgliedsbeitrag zur Sicherung der Vereinsaufgaben hat termingerecht zu erfolgen.

3. Vereinsbeiträge (durch Beschluss der Gesamtmitgliederversammlung)

Der Verein erhebt Beiträge wie folgt:

1. Aktive: (Mitglieder, die am Spiel- oder Trainingsbetrieb teilnehmen)	17,00 EUR monatlich
a. Aktive, ermäßigt: (Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner, Wehr- und Zivildienstleistende)	10,00 EUR monatlich
b. Kinder und Schüler (von 0-18 Jahren)	7,00 EUR monatlich
2. Fördermitglieder:	50,00 EUR jährlich
3. Passive Mitglieder	Beitragsfrei
4. Ehrenmitglieder	Beitragsfrei

Übungsleiter und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.



4. Zahlungsart

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Verein gemäß gültiger Beitragsordnung grundsätzlich quartalsweise per SEPA-Lastschrift vom angegebenen Konto eingezogen. Die Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung auf das angegebene Vereinskonto ist möglich. Grundsätzlich sind alle neuen Mitglieder verpflichtet, dem SEPA-Lastschriftverfahren zuzustimmen.

Für Rückfragen zur Beitragszahlung steht der Schatzmeister gerne zur Verfügung.

5. Zahlungsrückstände und Mahnungen

- Zahlungsrückstände von einem Monat ab Fälligkeit werden mündlich oder per E-Mail durch den Schatzmeister angemahnt. Hierfür werden noch keine Gebühren erhoben. In diese Aufgabe werden die Trainer bzw. Übungsleiter einbezogen.
- Bei 2 Monaten ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgen maximal zwei schriftliche Mahnungen durch den Schatzmeister. Im Falle von Zahlungsrückständen beträgt die Mahngebühr 5,00 € nach der 2. schriftlichen Mahnung durch den Schatzmeister.
- Bei Erfolglosigkeit beschließt der Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der Beitragsschuldner zu tragen.
- Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, welche direkt auf den Beitragszahler zurückzuführen sind, müssen in voller Höhe vom Beitragszahler übernommen werden.

6. Vereinsaustritt

- Der Vereinsaustritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres bzw. Kalenderjahres.
- Die Pflicht zur Zahlung endet erst mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- Dem Mitglied überreichte Spielerkleidung muss spätestens nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückgegeben werden.